



**Brüssel, den 21. August 2026
(OR. en)**

12490/26

**POLCOM 294
COLAC 104
DELACTION 127**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. August 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 4867 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 15.7.2026 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 4867 final.

Anl.: C(2026) 4867 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.7.2026
C(2026) 4867 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 15.7.2026

**zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen
Parlaments und des Rates**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Europäische Union schließt mit Drittländern regelmäßig Handelsabkommen, mit denen sie diesen Ländern eine Präferenzregelung gewährt. Zu diesen Abkommen gehört das Interimshandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem MERCOSUR (Gemeinsamer Markt des Südens) (im Folgenden „EU-Mercosur-Abkommen“), das bilaterale Schutzklauseln enthält.

Mit der Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Februar 2019 (im Folgenden „Verordnung über bilaterale Schutzklauseln“) werden bilaterale Schutzklauseln und andere Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern vereinbarten Präferenzen angewandt. Enthalten bestimmte Handelsabkommen besondere Bestimmungen, die nicht mit der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln im Einklang stehen, so sollten diese besonderen Bestimmungen im Anhang der genannten Verordnung aufgeführt werden.

Am 11. März 2026 hat der Rat die Verordnung (EU) 2026/687 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung der bilateralen Schutzklauseln zwischen der EU und dem Mercosur in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse¹ angenommen. Die Verordnung trat am 8. April 2026 in Kraft und gilt seit dem 1. Mai 2026 für das Interimshandelsabkommen. In dieser Verordnung sind Verfahren vorgesehen, mit denen die zeitnahe und wirksame Durchführung bilateraler Schutzmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gewährleistet werden. Außerdem sind besondere Bestimmungen für bestimmte sensible landwirtschaftliche Erzeugnisse enthalten.

In Bezug auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse enthält das EU-Mercosur-Abkommen besondere Bestimmungen über bilaterale Schutzmaßnahmen und andere Mechanismen. Um diese Bestimmungen in das Unionsrecht aufzunehmen, ist es daher erforderlich, den Anhang der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln zu ändern und diese Bestimmungen dort aufzunehmen.

Nach Artikel 15 der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs der besagten Verordnung zu erlassen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 des Anhangs der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung wurden angemessene und transparente Konsultationen durchgeführt. Zusätzliche Konsultationen der interessierten Kreise oder der Interessenträger sowie die Erarbeitung einer Folgenabschätzung sind nicht erforderlich.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 15 der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs besagter Verordnung zu erlassen, um Einträge zu besonderen bilateralen Schutzklauseln oder anderen Mechanismen aufzunehmen, die die vorübergehende Rücknahme von Zollpräferenzen oder anderen Präferenzbehandlungen ermöglichen, die in Handelsabkommen zwischen der

¹ ABl. L, 2026/687, 19.3.2026.

Europäischen Union und einem oder mehreren Drittländern enthalten sind und nicht mit der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln im Einklang stehen. Der Anhang der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln wird geändert, um besondere Bestimmungen des EU-Mercosur-Abkommens aufzunehmen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 15.7.2026

zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Februar 2019 über die Anwendung von bilateralen Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern vereinbarten Präferenzen², insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2019/287 werden Bestimmungen über die Anwendung von bilateralen Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und einem oder mehreren Drittländern vereinbarten Präferenzen festgelegt. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/287 gelten unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Handelsabkommen, wenn diese Bestimmungen mit der genannten Verordnung nicht im Einklang stehen. Solche besonderen in bestimmten Handelsabkommen enthaltenen Bestimmungen werden im Anhang der Verordnung (EU) 2019/287 aufgeführt.
- (2) Die Europäische Union und der Mercosur haben ein Freihandelsabkommen³ geschlossen, das einige Bestimmungen über bilaterale Schutzklauseln enthält, die nicht mit der Verordnung (EU) 2019/287 im Einklang stehen. Am 11. März 2026 hat der Rat die Verordnung (EU) 2026/687 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung der bilateralen Schutzklauseln zwischen der EU und dem Mercosur in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse⁴ angenommen. Die Verordnung trat am 8. April 2026 in Kraft.
- (3) In Bezug auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse enthält das EU-Mercosur-Abkommen besondere Bestimmungen über bilaterale Schutzmaßnahmen und andere Mechanismen. Angesichts dieser Änderungen und zur Gewährleistung von Transparenz und Lesbarkeit sollten diese Bestimmungen in den Anhang der Verordnung (EU) 2019/287 aufgenommen werden —

² ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 1.

³ [OP bitte Amtsblattfundstelle einfügen].

⁴ ABl. L, 2026/687, 19.3.2026.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) 2019/287 wird um den Anhang der vorliegenden Verordnung ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15.7.2026

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*